



## IATA Gefahrgutvorschriften

51. Ausgabe (Deutsch)  
Gültig ab 1. Januar 2010

### ZUSATZ

Eingestellt 31. März 2010

Die Benutzer der IATA Gefahrgutvorschriften werden gebeten, die folgenden Ergänzungen und Korrekturen zur 51. Ausgabe zu beachten, die ab 1. Januar 2010 gelten.

Wenn zutreffend, wurden Änderungen oder Ergänzungen, am bestehenden Text, markiert (in Gelb – PDF bzw. in Grau – Ausdruck), um die Änderungen bzw. Ergänzungen besser kenntlich zu machen.

### **Neue bzw. ergänzte Abweichungen unterschiedlicher Staaten und Luftfahrtunternehmen (Unterabschnitt 2.9.2 und 2.9.4)**

#### **Neu LUG (Luxembourg)**

**LUG-01** Nach den großherzoglichen Vorschriften vom 14. Dezember 2000 zum Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren, die durch ionisierende Strahlung entstehen, wie geändert am 21. Juli 2006, soll jedes Luftfahrtunternehmen, das radioaktive Stoffe über der Freistellungsstufe an den und vom Flughafen Luxemburg befördert (freigestellte Versandstücke, Typ A, Typ B ect.) diesbezüglich vom Gesundheitsminister dazu berechtigt werden. Informationen zum Zulassungsverfahren können erhalten werden von der:

Division de la Radioprotection  
Villa Louvigny - Allée Marconi  
L-2120 Luxembourg  
email: [Radioprotection@ms.etat.lu](mailto:Radioprotection@ms.etat.lu)  
phone: +352 247 85670  
[www.radioprotection.lu](http://www.radioprotection.lu)

#### **Änderung USG (United States)**

**USG-13** Luftfahrtunternehmen müssen alle Anforderungen von 49 CFR, Part 175 erfüllen (siehe USG-01). Diese Anforderungen umfassen, sind aber nicht beschränkt auf die folgenden Punkte:

- (a) Ein Versandstück, welches in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften für die Beförderung in die, aus den oder innerhalb der USA vorbereitet wurde, darf nicht angenommen werden, bevor das Luftfahrtunternehmen sichergestellt hat, dass der Versender darüber hinaus alle zutreffenden Abweichungen der Vereinigten Staaten, die in diesen Vorschriften aufgeführt sind, berücksichtigt hat (siehe 9.1.2).
- (b) Eine Kopie des Transportdokumentes oder eine elektronische Speicherung desselben muss durch **das Luftfahrtunternehmen den Versender**, für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nach der Annahme der gefährlichen Güter, durch das erste Luftfahrtunternehmen, aufbewahrt werden. Jede Kopie des Transportdokumentes muss das Datum der Annahme durch das ursprüngliche Luftfahrtunternehmen enthalten. Das Datum auf dem Transportdokument kann das Datum sein, an dem der Versender das Luftfahrtunternehmen informiert, dass die Sendung zur Beförderung bereit ist, wie auf dem Luftfrachtbrief oder Konnossement (bill of lading) angegeben, als Alternative zum Datum, an dem die Sendung von dem Luftfahrtunternehmen entgegengenommen oder angenommen wird. Für gefährliche Abfallstoffe muss das Transportdokument, für einen Zeitraum von drei Jahren nach der Annahme der Abfallstoffe, durch das erste Luftfahrtunternehmen, aufbewahrt werden (siehe 9.8).

#### **Änderung IJ (Great Wall Airlines)**

**IJ-01** Nur explosive Stoffe der Unterklasse 1.4S und Unterklasse 1.4G können für den Versand durch GWL Dienstleistungen angenommen werden. Explosive Stoffe der Unterklasse 1.4S müssen für

Passagierflugzeuge verpackt sein und im unteren Frachtraum geladen werden. Explosivstoffe der Unterklasse 1.4G können NUR aus Shanghai mitgenommen werden.

wird geändert, um dies widerzuspiegeln:

Nur explosive Stoffe der Unterklasse 1.4S und Unterklasse 1.4G können für den Versand durch GWL Dienstleistungen angenommen werden. Explosive Stoffe der Unterklasse 1.4S müssen für Passagierflugzeuge verpackt sein **und im unteren Frachtraum geladen werden**. Explosivstoffe der Unterklasse 1.4G können NUR aus Shanghai mitgenommen werden.

### Neu IT (Kingfisher Airlines)

**IT-01** Batteriebetriebene Rollstühle und Fortbewegungsmittel mit auslaufbaren Batterien werden für Kingfisher Flugzeuge als aufgegebenes Gepäck nicht akzeptiert (siehe 2.3.2.3 und 9.3.15). **Anmerkung:** Batteriebetriebene Rollstühle mit auslaufsicheren Batterien werden angenommen.

**IT-02** Gebrauchte Campingkocher (Brennstoff oder Gas) werden zur Beförderung im Gepäck auch dann nicht akzeptiert, wenn sie gründlich gereinigt sind (siehe 2.3.2.4).

**IT-03** Kleine Flaschen mit gasförmigem Sauerstoff (Sauerstoff, verdichtet UN1072) oder gasförmiger Luft für medizinische Zwecke sind nicht im aufgegebenen Passagiergepäck oder Handgepäck zugelassen. Sollte ein Passagier zusätzlichen Sauerstoff benötigen, so muss eine Anfrage 24h vor dem Flug an Kingfisher Airlines gerichtet werden.

**IT-04** Quecksilberbarometer werden nicht zur Beförderung als aufgegebenes Gepäck oder als Handgepäck akzeptiert, außer einem kleinen medizinischen oder klinischen Thermometer für den persönlichen Gebrauch in seiner Schutzhülle (siehe 2.3.3.1).

**IT-05** Gefährliche Güter in Bergungsverpackungen werden nicht zur Beförderung angenommen (siehe 5.0.1.6, 6.0.6, 6.7, 7.1.5 und 7.2.3.11).

**IT-06** Quecksilber (UN2809) oder Quecksilber in hergestellten Gegenständen/Geräten wird unter keinen Umständen zur Beförderung angenommen.

**IT-07** Gefährlicher Abfall nach Definition jedweder Vorschrift wird nicht zur Beförderung angenommen (siehe 5.0.1.6, 6.0.6, 6.7, 7.1.5 und 7.2.3.11).

**IT-08** Der Versender muss eine 24h Notfallrufnummer einer Person oder Agentur zur Verfügung stellen, die für jedes zu transportierende gefährliche Gut sachkundig in den Gefahreigenschaften und Notfallmaßnahmen ist, die im Falle eines Unfalles oder Zwischenfalles mit Gefahrgut zu treffen sind. Diese Telefonnummer, einschließlich Länder- und Ortsvorwahl mit den vorangestellten Worten "Emergency Contact" (Notfallkontakt) oder "24hour number" (24-Stunden-Nummer) muss in die "Additional Handling Information" (Zusätzliche Abfertigungshinweise) Feld der DGD eingetragen werden.

**IT-09** Gefährliche Güter nach der Definition jedweder Vorschrift werden als LUFTPOST nicht angenommen (siehe 2.4 und 10.2.2).

**IT-10** Klasse – 1 Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff werden nicht zur Beförderung angenommen, mit Ausnahme von Stoffen und Gegenständen der Unterklasse 1.4S, UN0012 oder UN0014 (siehe Verpackungsanweisung 130).

**IT-11** Unterklasse 2.3, Giftige Gase werden nicht zur Beförderung angenommen (siehe Verpackungsanweisungen 200 und 206).

**IT-12** Klasse – 4 Entzündbare feste Stoffe werden nicht zur Beförderung angenommen.

**IT-13** Klasse – 7 Radioaktive Stoffe werden nicht zur Beförderung angenommen (siehe 10.10.2).

## Änderung KZ (Nippon Cargo Airlines)

**KZ-06** ~~Für den Fall einer Transfersendung wird eine Fotokopie der Versendererklärung nicht akzeptiert. Zwei Exemplare der Versendererklärung müssen die Sendung begleiten (siehe 8.1.2.3). Absichtlich freigelassen.~~

## Änderung MN (Comair Pty Limited)

### Neu hinzufügen:

**MN-04** Fahrrad-Luftpumpen gefüllt mit dem nicht entzündbaren Gas Kohlendioxid, der Unterklasse 2.2, werden nur im aufgegebenen Gepäck zur Beförderung akzeptiert. Die Höchstmenge pro Passagier ist begrenzt auf vier 16 g Kartuschen. Kartuschen, die größer sind als 16 g, sind zur Beförderung nicht erlaubt. Dies ist eine Ausnahme zu den Firmeneinschränkungen gemäß MN-01.

### Abschnitt 2

S 20 – 2.3.2 zu ändern, wie angezeigt:

#### **2.3.2 Güter, zulässig mit Genehmigung des Luftfahrtunternehmens, nur als aufgegebenes Gepäck**

Die folgenden Gefahrgüter, gelistet unter 2.3.2.1 bis ~~2.3.2.4~~ **2.3.2.5** sind in Luftfahrzeugen nur als aufgegebenes Gepäck erlaubt und mit Genehmigung des Luftfahrtunternehmens.

S. 20 – 2.3.2.2 und 2.3.2.3 zu ändern, wie angezeigt:

##### **2.3.2.2 Rollstühle/Fortbewegungsmittel mit auslaufsicheren Batterien**

**Batteriebetriebene** Rollstühle oder andere **batteriebetriebene ähnliche** Fortbewegungsmittel für die Nutzung durch Passagiere, deren Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist, entweder durch eine Behinderung, durch Gesundheit oder Alter, oder durch ein vorübergehendes Mobilitätsproblem (z.B. ein gebrochener Fuß), mit auslaufsicheren Batterien (~~siehe Verpackungsanweisung 806 und Sonderbestimmung A67~~), welche mit Sonderbestimmung A67 oder den Differenzdruck- und Vibrationsprüfungen nach Verpackungsanweisung 806 übereinstimmen, vorausgesetzt, dass die Batteriepole gegen Kurzschluss gesichert sind, z.B. in einem Batteriebehälter inneliegend, und die Batterie am Rollstuhl oder dem batteriebetriebenen Fortbewegungsmittel sicher befestigt ist (Siehe 9.3.15.4 und Abbildung 9.3.H.) Die Luftfahrtunternehmen müssen sicherstellen, dass Rollstühle oder andere batteriebetriebene Fortbewegungsmittel auf solche Art und Weise befördert werden, dass ein unbeabsichtigter Betrieb verhindert wird und dass der Rollstuhl/das Fortbewegungsmittel vor Beschädigung durch die Bewegung von Gepäck, Post, Zubehör oder Fracht geschützt ist. **Es wird empfohlen, dass Passagiere Vorausabsprachen mit jedem Luftfahrtunternehmen treffen.**

##### **2.3.2.3 Rollstühle und Fortbewegungsmittel mit nicht auslaufsicheren Batterien**

**2.3.2.3.1 Batteriebetriebene** Rollstühle oder andere **batteriebetriebene ähnliche** Fortbewegungsmittel für die Nutzung durch Passagiere, deren Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist, entweder durch eine Behinderung, durch Gesundheit oder Alter, oder durch ein vorübergehendes Mobilitätsproblem (z.B. ein gebrochener Fuß), mit Nassbatterien, vorausgesetzt, dass der Rollstuhl oder das Fortbewegungsmittel immer aufrecht verladen, verstaut, gesichert und entladen werden kann, ~~die Batterie abgeklemmt ist,~~ die Batteriepole gegen Kurzschluss gesichert sind, z.B. in einem Batteriebehälter inneliegend und die Batterie am Rollstuhl oder dem Fortbewegungsmittel sicher befestigt ist. Die Luftfahrtunternehmen müssen sicherstellen, dass Rollstühle oder andere batteriebetriebene Fortbewegungsmittel auf solche Art und Weise befördert werden, dass einer unbeabsichtigten Inbetriebnahme vorgebeugt und dass der Rollstuhl/das Fortbewegungsmittel vor der Beschädigung durch die Bewegung von Gepäck, Post, Ausrüstung oder Fracht geschützt wird. Wenn der Rollstuhl oder das Fortbewegungsmittel nicht immer in einer aufrechten Position verladen, verstaut, gesichert und entladen werden kann, muss die Batterie vom Rollstuhl oder dem Fortbewegungsmittel entfernt werden und der Rollstuhl oder das Fortbewegungsmittel kann dann ohne Einschränkungen als aufgegebenes Gepäck befördert werden. Die entfernte Batterie muss in einer starken, starren Verpackung, wie folgt, befördert werden:

- (a) Die Verpackungen müssen auslaufsicher, für Batterieflüssigkeit undurchlässig, sein und durch Sichern auf Paletten oder durch Verzurren im Laderaum, mittels passender Ladungssicherung (anderer, als das Abstützen durch Fracht oder Gepäck), vor dem Umkippen geschützt werden;

- (b) Die Batterien müssen gegen Kurzschluss geschützt sein, aufrecht in der Verpackung gesichert sein und mit so viel geeignetem Aufsaugmaterial umgeben sein, dass der Gesamthalt der Batterieflüssigkeit aufgesaugt werden kann; und
- (c) Die Verpackungen müssen mit „BATTERY, WET, WITH WHEELCHAIR“ oder „BATTERY, WET, WITH MOBILITY AID“ (Nassbatterie mit Rollstuhl oder Nassbatterie mit Fortbewegungsmittel) markiert und mit den Gefahrenkennzeichen für ätzende Stoffe (siehe Abbildung 7.3.V) und den Versandstückorientierungskennzeichen (siehe Abbildung 7.4.E und 7.4.F) versehen sein.

**2.3.2.3.2** Der Luftfahrzeugführer muss über die Ladeposition eines Rollstuhles oder eines Fortbewegungsmittels mit einer eingebauten Batterie oder der verpackten Batterie informiert werden. Es wird empfohlen, dass Passagiere mit jedem Luftfahrtunternehmen Vorausabsprachen treffen; auch, dass Batterien, deren Inhalt auslaufen könnte, mit auslaufsicheren Kappen für die Öffnungen versehen sein sollten (siehe 9.3.15.4 und Abbildung 9.3.H).

S. 21 – 2.3.2.4 ist, wie folgt, neu zu ergänzen:

**2.3.2.4 Rollstühle/Fortbewegungsmittel mit Lithium-Batterien**

**2.3.2.4.1** Mit Lithium-Ionen-Batterien betriebene Rollstühle oder andere ähnliche Fortbewegungsmittel für die Nutzung durch Passagiere, deren Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist, entweder durch eine Behinderung, durch Gesundheit oder Alter, oder durch ein vorübergehendes Mobilitätsproblem (z.B. ein gebrochener Fuß) unterliegen folgenden Bedingungen:

- (a) die Batterien müssen dem Typ entsprechen, der den Anforderungen jeder Prüfung des UN *Handbuches der Prüfungen und Kriterien*, Teil III, Unterabschnitt 38.3 genügt;
- (b) Batterieklemmen müssen vor Kurzschlüssen geschützt (z.B. in einem Batteriebehälter innelegend) und sicher an dem Fortbewegungsmittel befestigt sind;
- (c) das Luftfahrtunternehmen muss /die Luftfahrtunternehmen müssen sicherstellen, dass solche Fortbewegungsmittel auf solche Art und Weise befördert werden, dass einer unbeabsichtigten Inbetriebnahme vorgebeugt und dass der Rollstuhl/das Fortbewegungsmittel vor der Beschädigung durch die Bewegung von Gepäck, Post, Ausrüstung oder Fracht geschützt wird; und
- (d) der Luftfahrzeugführer muss über die Ladeposition des Fortbewegungsmittels informiert sein.

Es wird empfohlen, dass Passagiere Vorausabsprachen mit jedem Luftfahrtunternehmen treffen.

S. 21 – Die bestehende 2.3.2.4 ist zu berichtigen in 2.3.2.5

S. 24 – Tabelle 2.3.A ist, wie folgt, zu ändern:

NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	<p><b>Rollstühle oder andere batteriebetriebene Fortbewegungsmittel mit auslaufsicheren</b> <u>(siehe welche mit Verpackungsanweisung 806 und Sonderbestimmung A67 übereinstimmen)</u>, vorausgesetzt, dass die Batteriepole gegen Kurzschluss gesichert sind, z.B. in einem Batteriebehälter innelegend, und die Batterie an dem Rollstuhl oder dem batteriebetriebenen Fortbewegungsmittel sicher befestigt ist (siehe 9.3.15.4 und Abbildung 9.3.H). Die Luftfahrtunternehmen müssen sicherstellen, dass Rollstühle oder andere batteriebetriebene Fortbewegungsmittel auf solche Art und Weise mitgeführt werden, dass eine unbeabsichtigte Inbetriebnahme verhindert wird und dass der Rollstuhl/das Fortbewegungsmittel vor Beschädigung durch die Bewegung von Gepäck, Post, Vorräten oder Fracht geschützt ist. .</p>
NEIN	JA	NEIN	JA	JA	<p><b>Rollstühle oder andere batteriebetriebene Fortbewegungsmittel mit Nassbatterien oder Lithium-Ionen-Batterien</b> (Siehe Einzelheiten unter 2.3.2.3 und 2.3.2.4.)</p>
JA	NEIN	JA	NEIN	NEIN	<p><b>Ersatz-Lithium-Metall- oder Lithium-Ionen-Zellen oder –Batterien;</b> <u>nicht mehr als zwei</u>, für die vorgenannten elektronischen Gebrauchsgüter. Diese Batterien müssen einzeln geschützt verpackt sein, um Kurzschlüsse zu verhindern.</p>



S. 298 – 4.2: Der Eintrag für UN 3356 ist wie angezeigt zu berichtigen:

UN/ ID no.	Richtige Versandbezeichnung/ Beschreibung	Kl. oder Unt. Kl. (Neb. Gef.)	Gefahren- kennzeichen	Verp. Gr.	EQ siehe 2.7	Passagier- und Frachtflugzeug				Nur mit Frachtflugzeug		Sond. Best. Siehe 4.4	ERG Code
						Begr. Menge		VP Vor- schr.	Max Netto Menge/ Packst.	VP Vor- schr.	Max Netto Menge/ Packst.		
						VP Vor- schr.	Max Netto Menge/ Packst.						
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N
3356	<b>Sauerstoffgenerator, chemisch †</b> (einschließlich wenn in dazugehörigen Geräten enthalten, z.B. Passagier-Service- Einheiten (passenger service units (PSUs), Atemschutz-Gerät (protective breathing equipment (PBE), u.s.w.)	5.1	Oxid. Substanz	II	E0	Verboten		Verboten		523	25 kg 25 kg	A1 A111 A116 A144	5L

### Verpackungsanweisung 965

S. 596 **Zusätzliche Anforderungen – Teil I** sind, wie folgt, zu ergänzen:

- Die Verpackungen müssen den Leistungsanforderungen der Verpackungsgruppe II entsprechen;
- Lithium-Batterien mit einer Masse von 12 kg oder mehr, die eine starke stoßfeste Außenhülle haben, oder Baugruppen solcher Batterien, können befördert werden, wenn sie in eine starre Außenverpackung, eine schützenden Umschließungen, verpackt sind. Die Verpackungen müssen **nicht** den Anforderungen von Abschnitt 6 dieser Vorschriften entsprechen. Die Verpackungen müssen von der zuständigen nationalen Behörde des Ursprungslandes genehmigt sein. Eine Kopie des Genehmigungsdokuments muss die Sendung begleiten.

S. 597 **Teil II** ist, wie folgt, zu ändern:

Jedes Versandstück muss mit dem Lithium-Batterie-Abfertigungskennzeichen (Abbildung 7.4.I) gekennzeichnet werden.

Eine Versendererklärung für gefährliche Güter ist nicht erforderlich.

Die Worte „Lithium ion batteries“, „not restricted“ und „PI 965“ (~~Lithium-Ionen-Batterien, kein Gefahrgut und Verpackungsvorschrift 965~~) müssen in die „Additional Handling Information“ (Feld für zusätzliche Abfertigungshinweise) auf dem Luftfrachtbrief eingetragen werden, wenn ein Luftfrachtbrief verwendet wird.

Jede Person, die Zellen oder Batterien zur Beförderung vorbereitet oder anbietet muss entsprechend ihres Verantwortungsbereichs ausreichende Anweisungen über diese Anforderungen erhalten.

### Verpackungsanweisung 966

S. 598 **Zusätzliche Anforderungen – Teil I**, sind, wie folgt, zu ändern:

- Die Verpackungen müssen den Leistungsanforderungen der Verpackungsgruppe II entsprechen;
- Lithium-Batterien mit einer Masse von 12 kg oder mehr, die eine starke stoßfeste Außenhülle haben, oder Baugruppen solcher Batterien, können befördert werden, wenn sie in eine starre Außenverpackung, eine schützenden Umschließungen, verpackt sind. Die Verpackungen müssen den Anforderungen von Abschnitt 6 dieser Vorschriften entsprechen. Die Verpackungen müssen von der zuständigen nationalen Behörde des Ursprungslandes genehmigt sein. Eine Kopie des Genehmigungsdokuments muss die Sendung begleiten.
- Die Ausrüstungen und die Versandstücke mit Lithium-Zellen- und -Batterien müssen in eine Umverpackung gegeben werden. Die Umverpackung muss alle nötigen Markierungen und Kennzeichen tragen, wie beschrieben in 7.1.4 und 7.2.7.
- Für den Zweck dieser Verpackungsanweisungen bedeutet „Ausrüstung“ ein Gerät, das die Lithium-Batterien, mit denen es verpackt ist, für seinen Betrieb benötigt.

S. 599 **Teil II** ist , wie folgt, zu ändern:

Eine Versendererklärung für gefährliche Güter ist nicht erforderlich.

Die Worte „Lithium ion batteries“, „not restricted“ und „PI 966“ (~~Lithium-Ionen-Batterien, kein Gefahrgut und Verpackungsvorschrift 966~~) müssen in die „Additional Handling Information“ (Feld für zusätzliche Abfertigungshinweise) auf dem Luftfrachtbrief eingetragen werden, wenn ein Luftfrachtbrief verwendet wird.

#### **Verpackungsanweisung 967**

S. 600 **Teil II** ist der Text, wie folgt, zu ändern:

Eine Versendererklärung für gefährliche Güter ist nicht erforderlich.

Die Worte „Lithium ion batteries“, „not restricted“ und „PI 967“ (~~Lithium-Ionen-Batterien, kein Gefahrgut und Verpackungsvorschrift 967~~) müssen in die „Additional Handling Information“ (Feld für zusätzliche Abfertigungshinweise) auf dem Luftfrachtbrief eingetragen werden, wenn ein Luftfrachtbrief verwendet wird.

Jede Person, die Zellen oder Batterien zur Beförderung vorbereitet oder anbietet muss entsprechend ihres Verantwortungsbereichs ausreichende Anweisungen über diese Anforderungen erhalten.

#### **Verpackungsanweisung 968**

S. 601 ist der Text, wie folgt, zu ändern:

Diese Anweisung betrifft Lithium-Metallzellen und -Batterien oder Zellen und Batterien mit Lithiumlegierungen (UN 3090) auf Passagierflugzeug und nur mit Frachtflugzeug.

Die allgemeinen Anforderungen betreffen alle ~~Lithium-Metall-Zellen~~ ~~Lithium-Ionen-Zellen~~ und -Batterien, die nach dieser Verpackungsanweisung für die Beförderung vorbereitet werden. Teil 1 gilt für Zellen und Batterien, die als Gefahrgut befördert und der Klasse 9 zugeordnet sind; Teil 2 enthält die Anforderungen, die für „kleine“ Zellen und Batterien zutreffen, die, wenn sie wie beschrieben verpackt und gekennzeichnet werden, vom Rest dieser Vorschriften freigestellt sind.

S. 602 **Zusätzliche Anforderungen – Teil I** sind, wie folgt, zu ergänzen:

- Die Verpackungen müssen den Leistungsanforderungen der Verpackungsgruppe II entsprechen;
- Lithium-Batterien mit einer Masse von 12 kg oder mehr, die eine starke stoßfeste Außenhülle haben, oder Baugruppen solcher Batterien, können befördert werden, wenn sie in eine starre Außenverpackung, eine schützenden Umschließungen, verpackt sind. Die Verpackungen müssen **nicht** den Anforderungen von Abschnitt 6 dieser Vorschriften entsprechen. Die Verpackungen müssen von der zuständigen nationalen Behörde des Ursprungslandes genehmigt sein. Eine Kopie des Genehmigungsdokuments muss die Sendung begleiten.

S. 603 **Teil II** ist, wie folgt, zu ändern:

Die Worte „Lithium metal batteries“, „not restricted“ und „PI 968“ (~~Lithium-Metall-Batterien, kein Gefahrgut und Verpackungsvorschrift 968~~) müssen in die „Additional Handling Information“ (Feld für zusätzliche Abfertigungshinweise) auf dem Luftfrachtbrief eingetragen werden, wenn ein Luftfrachtbrief verwendet wird.

Jede Person, die Zellen oder Batterien zur Beförderung vorbereitet oder anbietet muss entsprechend ihres Verantwortungsbereichs ausreichende Anweisungen über diese Anforderungen erhalten.

#### **Verpackungsanweisung 969**

S. 605 **Teil II** ist, wie folgt, zu ändern:

Eine Versendererklärung für gefährliche Güter ist nicht erforderlich.

Die Worte „Lithium metal batteries“, „not restricted“ und „PI 969“ (~~Lithium-Metall-Batterien, kein Gefahrgut und Verpackungsvorschrift 969~~) müssen in die „Additional Handling Information“ (Feld für zusätzliche Abfertigungshinweise) auf dem Luftfrachtbrief eingetragen werden, wenn ein Luftfrachtbrief verwendet wird.

Jede Person, die Zellen oder Batterien zur Beförderung vorbereitet oder anbietet muss entsprechend ihres Verantwortungsbereichs ausreichende Anweisungen über diese Anforderungen erhalten.

## **Verpackungsanweisung 970**

S. 606 **Teil I** ist, wie folgt, zu ändern:

(f) Die Ausrüstung(en), die Zellen oder Batterien enthalten, müssen innerhalb der Außenverpackung vor Bewegung geschützt sein und so gepackt sein, dass eine versehentliche Inbetriebnahme während der Beförderung im Luftverkehr verhindert wird;

**Lithium-Metall-Zellen und Batterien und Zellen und Batterien mit Lithiumlegierungen als Gefahrgut der Klasse 9 Lithium-Metall-Zellen und Batterien und Zellen und Batterien mit Lithiumlegierungen vorbereitet für die Beförderung auf einem Passagierflugzeug als Klasse 9**

Diese Anforderungen gelten für jeden Zellen- oder Batterietyp, bei dem ermittelt wurde, dass er die Kriterien für die Zuordnung zur Klasse 9 erfüllt.

S. 607 **Teil II** ist, wie folgt, zu ändern:

Eine Versendererklärung für gefährliche Güter ist nicht erforderlich.

Die Worte „Lithium metal batteries“, „not restricted“ und „PI 970“ (~~Lithium-Metall-Batterien, kein Gefahrgut und Verpackungsvorschrift 970~~) müssen in die „Additional Handling Information“ (Feld für zusätzliche Abfertigungshinweise) auf dem Luftfrachtbrief eingetragen werden, wenn ein Luftfrachtbrief verwendet wird.

Jede Person, die Zellen oder Batterien zur Beförderung vorbereitet oder anbietet muss entsprechend ihres Verantwortungsbereichs ausreichende Anweisungen über diese Anforderungen erhalten.

## **Kapitel 8 Dokumentation**

In 8.2.6 ist folgende Streichung vorzunehmen:

Wenn ein Gegenstand oder Stoff als gefährlich vermutet wird, aber keine Merkmale einer der verschiedenen Gefahrenklassen aufweist, so kann er als nicht eingeschränkt zur Beförderung angeboten werden, wenn die Worte „Not Restricted“ (kein Gefahrgut) in der Beschreibung des Gegenstandes oder Stoffes im Luftfrachtbrief enthalten sind, um anzuzeigen, dass dies entsprechend geprüft wurde. Die Erklärung „Not Restricted, as per Special Provision Axx“ (~~kein Gefahrgut, gemäß Sonderbestimmung Axx~~) muss, falls verlangt, in der Beschreibung des Stoffes oder Gegenstandes auf dem Luftfrachtbrief enthalten sein, um anzuzeigen, dass die genannte Sonderbestimmung angewendet wurde.

## **Abschnitt 9**

9.3.15 ist, wie angezeigt, zu ändern:

### **9.3.15 Verladung von Rollstühlen oder anderen batteriebetriebenen Fortbewegungsmittel als aufgegebenes Gepäck**

**9.3.15.1** Die Verladung von Rollstühlen oder anderen batteriebetriebenen Fortbewegungsmitteln mit Nassbatterien welche mit Genehmigung des Luftfahrtunternehmens als aufgegebenes Gepäck befördert werden, muss wie folgt erfolgen:

(a) Unter der Voraussetzung, dass der Rollstuhl oder das Fortbewegungsmittel immer aufrecht verladen, gesichert, befördert und entladen werden kann, ~~muss die Batterie abgeklemmt sein, sind~~ die Batteriepole ~~sind~~ gegen Kurzschluss zu isolieren, z.B. in einem Batteriebehälter inliegend, und die Batterie muss am Rollstuhl oder am Fortbewegungsmittel sicher befestigt sein; oder

(b) Wenn der Rollstuhl oder das Fortbewegungsmittel nicht in einer aufrechten Position verladen, gesichert, befördert und entladen werden kann, muss die Batterie vom Rollstuhl oder vom Fortbewegungsmittel entfernt werden und der Rollstuhl oder das Fortbewegungsmittel kann ohne Einschränkungen als aufgegebenes Gepäck befördert werden. Die entfernte Batterie muss in einer starken Verpackung wie folgt befördert werden:

- die Verpackung muss auslaufsicher und unempfindlich gegen Batterieflüssigkeit sein und während der Beförderung auf Paletten oder im Laderaum durch entsprechende Verzerrung gegen Verrutschen gesichert sein (das Sichern mit anderer Fracht oder Gepäck ist nicht erlaubt);

- die Batterien müssen gegen Kurzschluss gesichert sein, gegen Umkippen gesichert aufrecht in der Verpackung stehen und mit so viel geeignetem Aufsaugmaterial umgeben sein, dass der Gesamthalt der Batterieflüssigkeit notfalls aufgesaugt werden kann; und
- Diese Verpackungen müssen mit der Versandbezeichnung „BATTERY, WET, WITH WHEELCHAIR,“ oder „BATTERY, WET, WITH MOBILITY AID“ (Nassbatterie mit Rollstuhl oder Nassbatterie mit Fortbewegungsmittel) markiert und mit dem „Corrosive“ Gefahrenkennzeichen für ätzende Stoffe (siehe Abbildung 7.3.U) und dem Versandstückorientierung-Kennzeichen (siehe Abbildung 7.4.E und Abbildung 7.4.F) versehen sein.

**9.3.15.2** Dem Luftfahrzeugführer muss die Ladeposition eines Rollstuhles oder eines Fortbewegungsmittels mit einer eingebauten Batterie bzw. die Ladeposition der verpackten Batterie mitgeteilt werden. Es wird empfohlen, dass Passagiere im Vorhinein mit jedem Luftfahrtunternehmen geeignete Absprachen treffen; außerdem sollten auslaufbare Batterien wenn möglich mit auslaufsicheren Ventilkappen versehen sein.

**9.3.15.3** Rollstühle oder andere batteriebetriebene Fortbewegungsmittel mit nicht auslaufsicheren Batterien können nur mit Genehmigung des Luftfahrtunternehmens als aufgegebenes Gepäck verladen werden unter der Voraussetzung, dass die Batterie abgeklemmt ist, die Batteriepole gegen Kurzschluss gesichert sind und die Batterie am Rollstuhl oder dem batteriebetriebenen Fortbewegungsmittel, sicher befestigt ist.

**9.3.15.4** Mit Lithium-Ionen-Batterien betriebene Rollstühle oder andere ähnliche Fortbewegungsmittel für die Nutzung durch Passagiere, deren Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist, entweder durch eine Behinderung, durch Gesundheit oder Alter, oder durch ein vorübergehendes Mobilitätsproblem (z.B. ein gebrochener Fuß) unterliegen folgenden Bedingungen:

- (a) die Batterien müssen dem Typ entsprechen, der den Anforderungen jeder Prüfung des UN *Handbuchs der Prüfungen und Kriterien*, Teil III, Unterabschnitt 38.3 genügt;
- (b) Batterieklemmen müssen vor Kurzschlüssen geschützt (z.B. in einem Batteriebehälter inliegend) und sicher an dem Fortbewegungsmittel befestigt sind;
- (c) das Luftfahrtunternehmen muss /die Luftfahrtunternehmen müssen sicherstellen, dass solche Fortbewegungsmittel auf solche Art und Weise befördert werden, dass einer unbeabsichtigten Inbetriebnahme vorgebeugt und dass der Rollstuhl/das Fortbewegungsmittel vor der Beschädigung durch die Bewegung von Gepäck, Post, Ausrüstung oder Fracht geschützt wird; und
- (d) der Luftfahrzeugführer muss über die Ladeposition des Fortbewegungsmittels informiert sein.

Es wird empfohlen, dass Passagiere Vorausabsprachen mit jedem Luftfahrtunternehmen treffen.

**9.3.15.5** Die Luftfahrtunternehmen müssen sicherstellen, dass Rollstühle oder andere batteriebetriebene Fortbewegungsmittel auf solche Art und Weise mitgeführt werden, dass eine unbeabsichtigte Inbetriebnahme verhindert wird und dass der Rollstuhl/das Fortbewegungsmittel vor Beschädigung durch die Bewegung von Gepäck, Post, Vorräten oder Fracht geschützt ist.

**9.3.15.4 9.3.15.6** Zur Hilfe bei der Abfertigung von Rollstühlen und Fortbewegungsmitteln mit Batterien zeigt Abbildung 9.3.H ein Muster eines Kennzeichens welches benutzt werden kann um anzuzeigen, ob bei einem Rollstuhl oder einem batteriebetriebenen Fortbewegungsmittel die Batterie entfernt wurde oder nicht. Das Kennzeichen besteht aus zwei Teilen; Teil A verbleibt am Rollstuhl und zeigt an ob die Batterie entfernt wurde oder nicht. Falls die Batterie vom Rollstuhl entfernt wurde kann Teil B benutzt werden um die Batterie zu identifizieren und auch um die Zusammengehörigkeit von Batterie und Rollstuhl anzuzeigen.

#### **ABBILDUNG 9.3.H**

**Kennzeichen für batteriebetriebene Rollstühle und Fortbewegungsmittel (9.3.15.4 9.3.15.6)**

### **Kapitel 10 Radioaktive Stoffe**

S. 753 sind in der **Tabelle 10.4.A** die folgenden Versandnamen, wie folgt, zu ändern:

**Typ B(U)-Versandstück (10.3.11.6) Typ B(M)-Versandstück (10.3.11.6)**

UN2916 **Radioaktive Stoffe, Typ B(U)-Versandstück ~~Typ B(M)-Versandstück~~**, nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt

UN3329 **Radioaktive Stoffe, Typ B(U)-Versandstück ~~Typ B(M)-Versandstück~~**, spaltbar

## GEFAHRGUT-KONTROLLLISTE FÜR EINE RADIOAKTIVE SENDUNG

S. 1136 **Markierungen** Punkt 35 zu ändern in:

**Richtige Versandbezeichnung(en) (10.7.1.3.1) ~~UN-Nummer (10.7.1.3.1)~~**

### Anhang D.1

Änderung der Informationen zu Algerien:

Direction de l'aviation civile et Météorologie (DACM)  
01, Chemin Ibn Badiss El-Mouiz El Biar  
Algiers  
ALGERIA

Tel: +213 21 92 98 85 to 89  
Fax: +213 21 92 98 94  
Telex: 66129/ 66063/66137

Änderung der Information für die

Civil Aviation Authority  
Dangerous Goods Office  
1W, Aviation House  
Gatwick Airport  
West Sussex  
VEREINIGTES KÖNIGREICH VON GROßBRITANNIEN  
RH6 OYR

Tel: +44 (1293) 573 800  
Fax: +44 (1293) 573 991  
Telex: 878753  
Email: [dgo@srg.caa.co.uk](mailto:dgo@srg.caa.co.uk) [dgo@caa.co.uk](mailto:dgo@caa.co.uk)

### Anhang E.2

S. 890

**GH Package & Product Testing**  
**2602 West Townley Avenue, Suite 5**  
**Phoenix**  
**Arizona**  
**U.S.A.**  
**85024**  
**Tel: +1 (602) 678 5755**  
**Fax: Fax: +1 (602) 870 3776**

GH Package/Product Testing and Consulting of Arizona, Inc.  
**335 W. Melinda Lane 21609 N. 12th Ave., Suite 300**  
Phoenix  
Arizona  
U.S.A.  
85027  
Tel: +1 (623) 869 8008

Fax: Fax: +1 (623) 869 8003  
Email: ghtesting@aol.com  
GH Package & Product Testing and Consulting, Inc.  
325 Commercial Drive 4090 Thunderbird Lane  
Fairfield  
Ohio  
U.S.A.  
45014  
Tel: +1 (513) 870 0080  
Fax: +1 (513) 870 0017

### **Anhang F.3**

S. 918

Alan E. Hollander and Associates Inc.  
1661 East Chapman Avenue, Suite ~~1D-2C~~  
Fullerton  
California  
UNITED STATES 92831  
Tel: +1 (714) 992 2430  
Fax: +1 (714) 992 4052  
Email: ~~a.e.hollander@worldnet.att.net~~ [a.e.hollander@att.net](mailto:a.e.hollander@att.net)

### **Anhang F.4**

S. 919

Peter East Associates Ltd  
504 Centennial Park  
Centennial Avenue  
Elstree  
Herts WD6 3FG  
UNITED KINGDOM  
Tel: + 44 (0) 20 8953 6721  
Fax: + 44 (0) 20 7998 8798  
Email: info@petereast.com